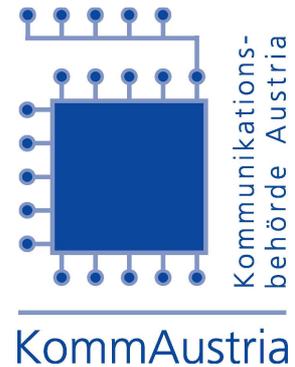


Informationen betreffend die Ausschreibung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk mittels DVB-T2 - MUX D



(KOA 4.255/11-001)

1. Allgemeines

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ am 28.07.2011 gemäß § 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 eine Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk (MUX D) im Standard DVB-T2 ausgeschrieben.

Ausschreibungstext sowie Gesetzestext des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes sowie die dazu ergangene Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2011 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 – MUX-AG-V 2011) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G vom 20.07.2011, KOA 4.000/11-028, sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> verfügbar.

Dieses Dokument enthält nähere Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

2. Rechtliche Grundlagen und zuständige Behörde

Grundlage für diese Ausschreibung ist das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, insbesondere dessen sechster Abschnitt (§§ 21 bis 28 AMD-G).

Eine weitere relevante Grundlage der Zulassungsvergabe ist das Digitalisierungskonzept 2011 gemäß § 21 AMD-G der KommAustria vom 27.04.2011, KOA 4.000/11-023. Dieses ist auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/m/Digikonzept2011> verfügbar.

Darüber hinaus hat die KommAustria die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 erlassen. Die Verordnung wurde auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/m/MUX-AG-V2011> veröffentlicht.

Schließlich folgt das Verfahren dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, und dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010.

Gemäß § 66 AMD-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen. Als Geschäftsstelle dient ihr die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Tel: 01/58058-0, Fax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten sowie des Digitalisierungskonzeptes die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb von Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Nach dem Digitalisierungskonzept 2011 hat eine Ausschreibung für die bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk via DVB-T2 – „MUX D“ im Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 01.05.2013 zu erfolgen.

3. Ausschreibungsgegenstand

Ausgeschrieben ist gemäß § 23 AMD-G die Planung, der technische Aufbau und der Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk im Übertragungsstandard DVB-T2 mit einem Schwerpunkt auf der Verbreitung von Programmen in HD-Auflösung. Im Rahmen der Auswahlentscheidung stellt auf MUX D die Verbreitung von HDTV Angeboten einen Vorteil im Rahmen der Entscheidung dar.

Eine Multiplex-Plattform ist nach § 2 Z 26 AMD-G *„die technische Infrastruktur zur Bündelung und Verbreitung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste“*. Ein Multiplex-Betreiber ist nach § 2 Z 25 AMD-G *„wer die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt“*.

Ein terrestrischer Multiplex-Betreiber ist also dafür verantwortlich, Programme und Zusatzdienste zu einem Datenstrom zusammenzufassen und über die entsprechende Infrastruktur, insbesondere Sendeanlagen, an die Allgemeinheit zu verbreiten. Diese Infrastruktur kann dabei selbst oder von einem anderen, vom Multiplex-Betreiber beauftragten, Unternehmen betrieben werden. Insbesondere können nach § 8 ORF-G die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks und seiner Tochtergesellschaften gegen angemessenes Entgelt mitbenutzt werden.

Eine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk (also zum Schaffen und Zusammenstellen eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms) ist mit der Multiplex-Zulassung nicht verbunden. Für die Versorgung des Bundesgebietes ist grundsätzlich der in § 7 Abs. 2 des Digitalisierungskonzeptes 2011 dargestellte Frequenzlayer vorgesehen. Gemäß § 23 Abs. 1

AMD-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in der Folge in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Welche Übertragungskapazitäten dem Multiplex-Betreiber derzeit theoretisch zur Verfügung stehen, kann dem Frequenzbuch nach § 18 AMD-G (im „Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen“) entnommen werden. (Vgl. zur Frequenzsituation und den notwendigen Angaben näher Punkt 7 dieses Informationsblattes.)

4. Ausschreibungsfrist und Antragseinbringung

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endet am 15.11.2011 um 13 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anträge bei der Kommunikationsbehörde Austria **eingelangt** sein.

Spätere Anträge können in einem solchen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und wären von der KommAustria wegen Verspätung zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder E-Mail oder per Post übermittelt werden. Die Tage des Postlaufs verlängern diese Frist nicht, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich vor Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller!

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer Einbringung durch Telefax oder E-Mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Nämlichkeit und der Echtheit des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (firmenbuchmäßige Zeichnung). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

5. Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens

Nach Ende der Ausschreibungsfrist werden die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein Mängelbehebungsauftrag, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre.

Je nach Sachlage kann die Regulierungsbehörde Gutachten zu wirtschaftlichen und/oder frequenztechnischen Fragen in Auftrag geben. Weiters kann es zu einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien ca. zwei Wochen zuvor geladen werden.

Zu sämtlichen Ergebnissen des Beweisverfahrens, wie insbesondere den Anträgen anderer Antragsteller sowie allfälliger Gutachten und Stellungnahmen, wird den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG (im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. – im Falle zusätzlicher späterer Ermittlungsergebnisse – schriftlich) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche Akteneinsicht ist eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss der Einsichtnehmende für den Antragsteller vertretungsbefugt bzw. vom ihm bevollmächtigt sein. Die Herstellung von Aktenkopien ist kostenpflichtig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde zu allen Beweismitteln, auf die sie ihre Feststellungen stützt, den Verfahrensparteien zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffenden Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (vgl. VwGH 25.02.2004, 2002/03/0273). Angaben im Antrag können daher nur dann von der Akteneinsicht durch andere Verfahrensparteien ausgenommen werden, wenn sie nicht Grundlage der Entscheidung der Behörde sein werden.

Im Rahmen des Verfahrens ist zunächst zu prüfen, ob die Antragsteller das Vorliegen der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht haben. Gelingt diese Glaubhaftmachung mehreren Antragstellern, so ist unter diesen ein Auswahlverfahren nach § 24 AMD-G durchzuführen. Die Grundsätze, nach denen unter diesen Antragstellern auszuwählen ist, wurden von der KommAustria in der MUX-AG-V 2011 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben näher festgelegt.

Ein Abschluss des Verfahrens in der ersten Instanz (Bescheid der KommAustria) ist für das zweite Quartal 2012 zu erwarten, zu möglichen Rechtsmitteln siehe Punkt 10. dieses Informationsblattes.

Die Aufnahme des Betriebes ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G auf zehn Jahre befristet erteilt.

6. Notwendiger Inhalt von Anträgen

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Zulassung bildet das AMD-G und die MUX-AG-V 2011. Die Texte des Gesetzes und der Verordnung sind auf der Website <http://www.rtr.at> verfügbar.

Die für den Inhalt der Anträge relevanten Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (§ 23 Abs. 2 und 3 AMD-G) lauten wörtlich:

„(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, einschließlich der Vorlage der mit Rundfunkveranstaltern und gegebenenfalls Programmaggregatoren getroffenen diesbezüglichen konkreten Vereinbarungen. Im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmebelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;
4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“

Zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber nach § 24 AMD-G hat die KommAustria eine Verordnung erlassen (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 – MUX-AG-V 2011). Aus dieser Verordnung ergibt sich, nach welchen Grundsätzen und Kriterien die Behörde den Multiplex-Betreiber auszuwählen hat, wenn mehrere Antragsteller die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen. Es ist daher erforderlich, im Antrag Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Antragstellers und seines Konzeptes nach diesen Kriterien ermöglichen. Weiters legt diese Verordnung fest, welche Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen.

Aus den Bestimmungen des AMD-G und des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts ergeben sich somit folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder).
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung.
- Eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen.
- Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, insbesondere die Vorlage der mit Rundfunkveranstaltern getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Programmebelegung. Es ist zu beachten, dass diese Vereinbarungen bereits abgeschlossen sein müssen, unverbindliche Absichtserklärungen oder dergleichen genügen dieser Anforderung nicht!
- Eine Darstellung der technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina. Die Angabe von Standorten, Frequenzen und Sendestärken muss dabei nur beispielhaft

erfolgen, da nach § 25 Abs. 3 AMD-G die genaue technische Planung nach Erteilung der Zulassung von Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen ist (siehe dazu Punkt 7 dieses Informationsblatts).

- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare).

Gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er technisch, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der technischen Voraussetzungen** auszuführen, welche Qualifikationen für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung, Sendernetzbetrieb, Signalzubringung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Zur Beurteilung der technischen Voraussetzungen dient auch das technische Konzept des Antragstellers (siehe dazu weiter unten). Bei der Darlegung der Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** sind gemäß § 5 MUX-AG-V 2011 zumindest folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;
- Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter, Programmaggregator oder Diensteanbieter;
- die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und
- Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

Bei der Darlegung der finanziellen Voraussetzungen sind mögliche Mittel aus dem Digitalisierungsfonds gemäß dem Zweck des § 22 Z 5 KOG (Infrastrukturaufbau) grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (vgl. § 10 MUX-AG-V 2011).

Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Multiplex-Betreiber dargelegt werden. Darzustellen ist weiters die in Aussicht genommene organisatorische Struktur des operativen Multiplex-Betreibers (etwa durch ein Organigramm oder dergleichen).

Aufgrund der MUX-AG-V 2011 haben die Anträge Informationen und Hinweise zu enthalten, die Aufschluss darüber geben, in welcher Form der jeweilige Antragsteller die einzelnen Auswahlgrundsätze berücksichtigt. Dementsprechend haben die Anträge zumindest folgende weitere Informationen zu enthalten:

A) Technische Konfiguration der Multiplex-Plattform

- Angabe der zum Einsatz gelangenden europäischen technischen Standards (z.B. DVB-T2, MHP, etc.) unter Verweis auf die betreffenden von Standardisierungsgremien erstellten Dokumente.
- Angaben zur geplanten DVB-T2-Systemvariante und daraus resultierend die zur Verfügung stehende Gesamt-Datenrate und ihre Aufteilung auf Programme und Zusatzdienste.
- Angaben zur geplanten Datenrate für HDTV-Programme bzw. SDTV-Programme sowie Vorlage eines Konzeptes für die Zuweisung von Datenraten, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie die Nichtdiskriminierung der übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt. Effizient wäre ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Programme.
- Angaben zur Netzkonfiguration, insbesondere zur Programm- und Signalzubringung. Darstellung eines frequenzökonomischen Netzaufbau, insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (single frequency networks).

B) „Roll out“-Plan

- Genaue Darstellung des vom Antragsteller geplanten „Roll out“-Plans zur Erreichung des vorgesehenen Versorgungsgrads von 50% der österreichischen Gesamtbevölkerung bei Versorgung aller Landeshauptstädte bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Zulassung bzw. allenfalls Angabe zu welchem früheren Zeitpunkt welcher Versorgungsgrad angestrebt wird.
- Konkrete Angaben zum weiteren Ausbau der Versorgung mit DVB-T2 in den städtischen Ballungsräumen.
- Angaben darüber, wie die Möglichkeit des portablen (indoor) sowie mobilen Empfangs in den Ballungsräumen möglichst rasch hergestellt werden soll (Angaben über die geplanten erforderlichen Systemparameter, Sendeleistungen, Auswahl der Standorte etc.) inklusive der geographischen Darstellung der geplanten Versorgungsgebiete und

Angabe der versorgten Bevölkerung für portablen und mobilen Empfang samt zeitlicher Meilensteine in einzelnen Regionen bzw. Ballungsräumen.

- Angaben über durchgeführte Vorgespräche bzw. allfällige bereits getroffene Vorvereinbarungen oder Absichtserklärungen mit Rundfunkveranstaltern bezüglich des Ausbaus der DVB-T2 Versorgung „entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter“ bzw. Darstellung eines entsprechenden, nachfragebasierten Ausbaukonzepts.

C) Kommunikation mit, sowie Einbindung und Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Programmaggregatoren

- Angaben zur Einbindung der Fachkenntnisse von Rundfunkveranstaltern beim Betrieb und weiteren Ausbau der Multiplex-Plattform, sowie zur Kommunikation und technischen und sonstigen Unterstützung mit bzw. von Endkunden; weiters Angaben zur allgemeine Information der Öffentlichkeit.
- Darstellung der Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und beim Betrieb von Zusatzdiensten.
- Darlegung eines Kommunikationskonzeptes für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit, insbesondere über den Ablauf der Einführung sowie die geplante strategische Positionierung des neuen Angebots.

D) Endgerätekonzept

- Darlegung, wie gewährleistet wird, dass ein breites Angebot an Geräten im Handel erhältlich ist. Dabei können sowohl Geräte berücksichtigt werden, die über den freien Handel wie auch direkt beim Multiplex-Betreiber erworben werden können.
- Informationen über eine allfällige Offenlegung von technischen Mindestanforderungen an diese Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und dem Handel, wobei darzustellen ist, wie die Anforderungen der Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter in diesen Mindestanforderungen berücksichtigt werden (etwa durch Vorlage eines Entwurfs von technischen Mindestanforderungen).
- Darlegung eines möglichen Modells für die Auszeichnung bzw. Zertifizierung geeigneter Endgeräte in Zusammenarbeit mit Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern, Herstellern und dem Handel (etwa durch Dokumentation von Vorgesprächen mit der Endgeräteindustrie und/oder dem Elektrohandel, oder ein Konzept für die Organisationsstruktur und Finanzierung eines solchen Konsortiums).
- Ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten in sozial schwachen Gruppen.

E) Nutzerfreundliches Konzept

- Angaben darüber, in welchem Ausmaß die Programme als „Free TV“ ausgestrahlt werden sollen.
- Angaben zum Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens, etwa zu Zusatzdiensten oder den Möglichkeiten der Verschlüsselung.

- Angaben über den geplanten Einsatz von digitalen Zusatzdiensten, insbesondere über diesbezügliche Vorgespräche mit Rundfunkveranstaltern und/oder Diensteanbietern (Gesprächsprotokolle, Absichtserklärungen u.ä.).
- Ein konkretes Konzept für die Ausgestaltung eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers (EPG) für zumindest alle in der jeweiligen Bedeckung ausgestrahlten Programme (Angaben über mögliche Betreiber eines EPG bzw. wie deren Auswahl erfolgt, Sicherstellung der Nichtdiskriminierung der Programme).

F) Aufteilung der Datenrate und nachträgliche Programmauswahl

- Darlegung des geplanten Programmangebotes (Auflistung der für das Programmbouquet vorgesehenen Programme bzw. Zusatzdienste samt Kanalbelegung und Angaben über die zeitliche Realisierung der Programmverbreitung etc.) unter Vorlage der mit den Rundfunkveranstaltern bzw. Diensteanbietern getroffenen Vereinbarungen.
- Angaben darüber, wie dabei Programme, die in starkem Ausmaß österreichbezogene Beiträge beinhalten, berücksichtigt werden.
- Angaben darüber, in welchem Ausmaß die Programme als „Free TV“ ausgestrahlt werden sollen.
- Angaben darüber, welche Programme in HD ausgestrahlt werden sollen.
- Informationen darüber, wie die für das Programmangebot vorgesehenen Rundfunkveranstalter bereits in die Planung einbezogen wurden (Gesprächsprotokolle, Vorvereinbarungen).
- Ein konkretes Konzept für die Zuweisung von Datenraten an alle künftigen Nutzer, das eine ausreichende Übertragungsqualität und die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Dienste sicherstellt (genaue Darstellung der für TV-Programme vorgesehenen Mindestbitraten, Hinweise auf Mechanismen zur Sicherstellung einer nicht diskriminierenden Zuweisung zusätzlicher Bitraten, Sicherstellung der Dokumentation der tatsächlich ausgestrahlten Bitraten, Darstellung möglicher Eskalationswege im Konfliktfall).
- Angaben darüber, inwieweit der Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern durch einen kosteneffizienten Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform möglichst kostengünstig erfolgen kann (Aufstellung der zu erwartenden Kosten für Rundfunkveranstalter).
- Antragsteller, an denen auf direkte oder indirekte Weise ein Rundfunkveranstalter beteiligt ist, haben darzustellen, wie zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ein Einfluss des mit dem Antragsteller verbundenen Rundfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausgeschlossen werden kann, wie etwa durch eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder allfällige gesellschaftsrechtliche Regelungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

7. Technisches Konzept / Frequenzzuordnungen und Funkanlagenbewilligungen

Zur Ausstrahlung der gebündelten digitalen Programme und Zusatzdienste durch den Multiplex-Betreiber ist die Zuordnung von „Übertragungskapazitäten“ (Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärken, Datenraten und Datenvolumen) sowie die Bewilligung der Funkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) erforderlich.

Nach § 25 Abs. 3 AMD-G werden diese fernmelderechtlichen Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Es ist daher grundsätzlich möglich, diese fernmelderechtlichen Bewilligungen zumindest teilweise bereits gemeinsam mit der Multiplex-Zulassung zu beantragen. In diesem Fall wären detaillierte Angaben zu den betreffenden Übertragungskapazitäten und Funkanlagen erforderlich, um die Bewilligungsfähigkeit auch nach dem TKG 2003 beurteilen zu können. Es ist jedoch keine Voraussetzung für eine Zulassungserteilung, dass bereits mit dem Zulassungsantrag konkrete Funkanlagen beantragt werden müssen. Anzumerken ist jedoch, dass eine genaue Beurteilung des „Roll Out“-Planes und damit erreichten Versorgungsgrades nur aufgrund der Angabe der Senderparameter erfolgen kann.

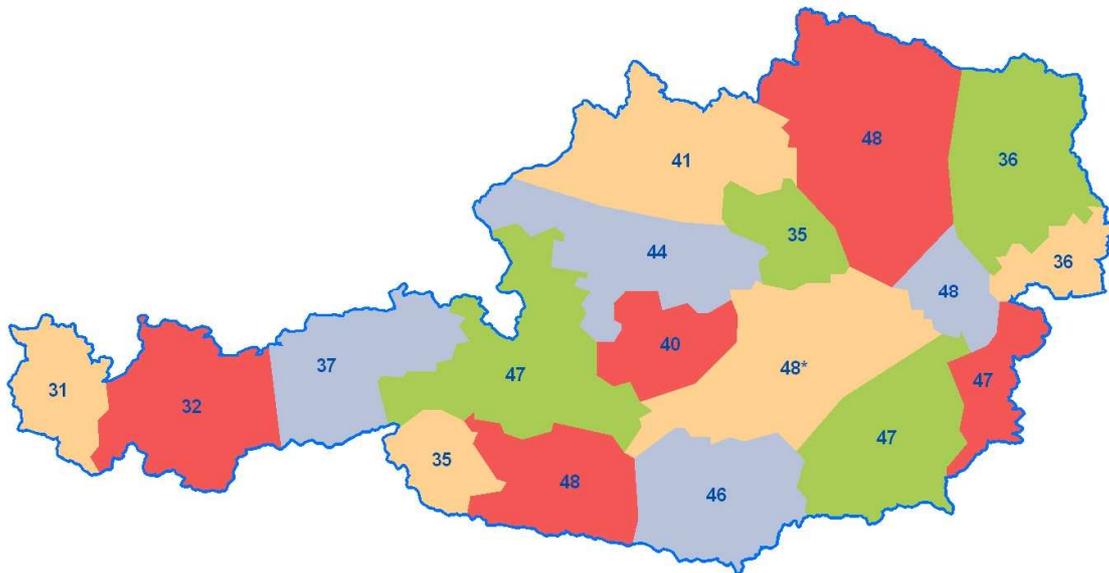
Nach § 25 Abs. 3 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Nach Rechtskraft der Zulassung können daher detaillierte Planungen unter Berücksichtigung der internationalen Frequenzkoordinierung durchzuführen sein.

Für die Beurteilung des Roll-Out-Plans und des angestrebten Versorgungsgrades sind jedoch im Zulassungsantrag zumindest folgende Angaben zu den Sendern der ersten Ausbaustufen (bis zu 50 % der Bevölkerung innerhalb eines Jahres) erforderlich (vgl. auch § 23 Abs. 3 Z 4 AMD-G):

- Standortname
- Geographische Koordinaten, Seehöhe
- Kanal (Frequenz)
- Sendestärke (Leistung)

Weiters sind die geplanten DVB-T2-Systemparameter und die sich aus ihnen ergebende Gesamtdatenrate anzugeben.

Für die ausgeschriebene Multiplex-Zulassung ist grundsätzlich der folgende Frequenz-Layer vorgesehen, wie er auch in § 7 Abs. 2 des Digitalisierungskonzeptes 2011 dargestellt ist:



*Kanäle in internationaler Koordination

Im Rahmen der technischen Detailplanung kann es in Ausnahmefällen dazu kommen, dass etwa auf Grund internationaler Frequenzkoordinierungen zum Teil andere Kanäle als die hier dargestellten eingesetzt werden können.

8. Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können und dass die verfahrenseinleitenden Anträge auch in jeder Lage des Verfahrens geändert werden können, sofern dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Es wird daher empfohlen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden.

Wesentliche Änderungen des Antrags sind nach Ende der Ausschreibungsfrist jedenfalls nicht mehr zulässig (§ 13 Abs. 8 AVG). Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können (vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0148).

Solche wesentliche Änderungen des Antrags können daher im Rahmen der Entscheidung nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

9. Voraussichtlicher Inhalt der Zulassung, Auflagen

Neben der Erteilung der Zulassung auf zehn Jahre sowie den Abspruch über die Kosten des Verfahrens und die Anträge der übrigen Antragsteller wird die Zulassung eine Reihe von Auflagen enthalten.

Nach § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen Folgendes sicherzustellen:

- „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
- 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*
- 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
- 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
- 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“*

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Insbesondere werden zur Sicherung der Auswahlentscheidung jene Aspekte per Auflage vorzuschreiben sein, die für diese Entscheidung wesentlich waren. Auch soweit keine Auswahlentscheidung erforderlich ist, werden sich notwendige Auflagen voraussichtlich auch an den Regelungen der MUX-AG-V 2011 orientieren.

Eine weitere Nichtdiskriminierungsverpflichtung enthält § 27 AMD-G:

*„(1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.
(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.
(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.
(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen nur zur Anwendung, soweit dem Multiplex-Betreiber nicht aufgrund eines Verfahrens nach §§ 36 ff TKG 2003 spezifische Verpflichtungen auferlegt wurden.“*

In diesem Zusammenhang werden in der Folge auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 AMD-G sichergestellt werden.

10. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht allen Antragstellern das Rechtsmittel der Berufung offen, das binnen 14 Tagen nach Bescheidzustellung bei der KommAustria einzubringen ist.

Werden keine Berufungen erhoben (oder erfolgen die Berufungen verspätet), so erwächst bereits die Zulassung der KommAustria in erster Instanz – in der Regel mit Ablauf der Berufungsfrist – in Rechtskraft.

Werden Berufungen eingebracht, so hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) darüber zu entscheiden. Der BKS entscheidet in oberster Instanz und in der Regel in der Sache selbst. Die Zulassung wird mit der Entscheidung des BKS rechtskräftig.

Gegen die Entscheidung des BKS kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

11. Kosten

Die Anträge sind gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 mit 13 Euro zu vergebühren, für Beilagen ist eine Beilagengebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührenschildung entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.

Soweit der Behörde Barauslagen, insbesondere Gebühren für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige, erwachsen, sind diese nach § 76 AVG vom betreffenden Antragsteller zu tragen.

Nach der Erteilung einer Zulassung ist binnen 14 Tagen eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten (TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

12. Anfragen betreffend die Ausschreibungsbedingungen

Die KommAustria geht davon aus, dass die Ausschreibung sowie dieses Merkblatt die für die Bewerbung um eine Zulassung notwendigen Informationen enthält. Aus Gründen der notwendigen Gleichbehandlung aller Interessenten bzw. Antragsteller werden allfällige Anfragen von Interessenten, die sich auf die Ausschreibung beziehen und die von der KommAustria beantwortet werden, in anonymisierter Form samt der Antwort auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/m/KOA425511001> veröffentlicht werden.

13. Veröffentlichungen

Entsprechend § 19 Abs. 1 KOG wird der Zulassungsbescheid auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) veröffentlicht werden.

14. Abschließender Hinweis

Im Falle einer Zulassung bildet neben dem Zulassungsbescheid das AMD-G die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber; weiters sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit diesen Gesetzen vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Multiplex-Betreiber für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sind auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar.